

Artikel 28

(1) Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung friedlich zu versammeln.

(2) Die Nutzung der materiellen Voraussetzungen zur unbehinderten Ausübung dieses Rechts, der Versammlungsgebäude, Straßen und Kundgebungsplätze, Druckereien und Nachrichtenmittel wird gewährleistet.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die Versammlungsfreiheit
 1. Unterschied zur Verfassung von 1949
 2. Charakter und Inhalt des Rechts
 3. Einschränkungen in der einfachen Gesetzgebung
 4. Einschränkungen aus Gründen des Jugendschutzes
 5. Versammlungspflicht
 6. Element der sozialistischen Demokratie
- III. Die Garantien der Versammlungsfreiheit
 1. Keine Garantie durch Verbot der Beschränkung durch Dienst- oder Arbeitsverhältnis
 2. Gewährleistung materieller Voraussetzungen

Literatur:

Siegfried Mampel, Bemerkungen zum Bericht der DDR an das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen, ROW 1978, S. 149 - *Gottfried Zieger/Georg Brunner/Siegfried Mampel/Felix Ermacora*, Die Ausübung staatlicher Gewalt in Ost und West nach Inkrafttreten der UN-Konvention über zivile und politische Rechte, in: Rechtsstaat in der Bewährung, Band 6, herausgegeben von der Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Karlsruhe, 1978.

I. Vorgeschichte

- 1 1. Die Verfassung von 1949 begründete die Versammlungsfreiheit in dem Art., in dem auch das Recht auf freie, öffentliche Meinungsäußerung konstituiert war (Art. 9). Sie stellte zwischen beiden die innere Verbindung dadurch her, daß sie das Recht, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln, zum Zwecke der Ausübung der Meinungsfreiheit gab. Gleichzeitig setzte sie dem Versammlungsrecht dieselben Schranken. Sie bestanden in den für alle geltenden Gesetzen.
- 2 2. Im Entwurf war die Versammlungsfreiheit in Art. 24 enthalten. (Wegen der Umstellung s. Rz. 10 zu Art. 21). Textliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

II. Die Versammlungsfreiheit

- 3 1. Gegenüber dem Art. 9 der Verfassung von 1949 unterscheidet sich Art. 28 dadurch, daß er die innere Verbindung zum Recht auf freie, öffentliche Meinungsäußerung nicht kenntlich macht, daß in ihm das Wort »unbewaffnet« fehlt und daß die Schranken